

VORKAUFRECHTSSATZUNG

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist und gem. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der Zielsetzung des mit Beschluss des Bauausschusses vom 05.11.2014 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 1-68 „Bahnhof Ost“ erlassen. Es soll durch die Schaffung zusätzlicher öffentlicher Parkflächen dem zunehmenden Parkdruck am Bahnhof begegnet werden.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist in dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die in dem Lageplan aufgeführten Grundstücke Fl.Nr. 1874/16, 1874/61, 1874/93, 1874/111, 1874/102, 1874/112, 1874/133 und 1874/134, alle Gemarkung Neuburg a.d.Donau; das Vorkaufsrechtsgebiet ist im Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt.

§ 3

Vorkaufsrecht

An den in den Geltungsbereichen dieser Vorkaufsrechtssatzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau ein besonderes Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des BauGB zu.

§ 4

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg an der Donau, den 14.09.2023

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister

